

§ 1. Gültigkeit der allgemeinen

Lieferbedingungen/Verbrauchergeschäft

- § 1.1. Für den Geschäftsverkehr der ESA Elektronische Steuerungs- und Automatisierungs Ges.m.b.H., Steyrer Straße 6A, A-4493 Wolfers, FN66109w (im Folgenden: ESA, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Auftraggeber“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit ESA, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- § 1.2. Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen vom Vertragspartner – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von ESA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Sollten in Angeboten oder sonstigen Unterlagen von ESA einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (gesamt oder verkürzt) wiedergegeben werden, hat dies keine Auswirkungen darauf, dass diese Allgemeinen Lieferbedingungen und jede einzelne Klausel davon in ihrer Gesamtheit Vertragsinhalt werden und verbindlich sind.
- § 1.3. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gelten die zwingenden Bestimmungen des KSchG und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) soweit sie diesen Lieferbedingungen widersprechen.

§ 2. Angebot/Vertragsabschluss/Kostenvoranschlag

- § 2.1. Angebote von ESA sind freibleibend und 30 Tage gültig, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der ESA Auftragsbestätigung oder mit der Leistungserbringung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Alle Angaben sowie Abbildungen, Beschreibungen, Schemata, Zeichnungen usw. entsprechen nur Symbolfotos. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Vertretbare technische und konstruktive Änderungen behält sich ESA vor. Etwaige für die Ausführung des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, welcher ESA diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat.
- § 2.2. Ein Kostenvoranschlag bzw. eine Planung wird von ESA nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15% ergeben, so wird ESA den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. **Kostenvorschläge und Planungsleistungen sind entgeltlich.**
- ## § 3. Umfang des Auftrages
- § 3.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

- § 3.2. ESA ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch ESA selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- § 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich ESA zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch ESA anbietet.
- § 3.4. Der Auftraggeber hat die Vorschriften und Auflagen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten bzw. zu erfüllen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind die Leistungen und Kosten des Koordinators nicht im Angebot enthalten und vom Auftraggeber zusätzlich gesondert zu bezahlen. ESA übernimmt keine Tätigkeiten nach dem BauKG, es sei denn, diese wurden explizit vertraglich vereinbart.

§ 4. Pflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung / Betriebs- und Wartungsanleitung

- § 4.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Strom, Wasser und sonstige Betriebsmittel (z.B. W-Lan) sind vom Auftraggeber unentgeltlich und damit ohne Anspruch auf Kostenersatz bereit zu stellen.
- § 4.2. Der Auftraggeber sorgt und haftet dafür, dass ESA auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen und inhaltlich richtigen Unterlagen (z.B. Pläne, Entwürfe, Maßangaben udgl.) zeitgerecht vorgelegt werden und ESA von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von ESA wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Der Auftraggeber trägt auch den gesamten Mehraufwand, der ESA dadurch entsteht, dass der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter ESA die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und / oder Bauteile nicht, nicht zeitgerecht oder unvollständig zur Verfügung stellt. ESA trifft diesbezüglich keine Warnpflicht.
- § 4.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der ESA von dieser informiert werden.

- § 4.4. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Informationen, Programme, Fotos, Logos, udgl) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstigen Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird ESA wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so muss uns der Auftraggeber schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber hat alle Nachteile zu ersetzen, die ESA durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere auch die Kosten einer angemessen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und die hierfür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- § 4.5. Zur Leistungserbringung ist ESA erst dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber all seine Verpflichtungen, die zur Ausführung des Auftrages erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten erfüllt hat.
- § 4.6. Der Auftraggeber hat ESA über die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens und / oder über die Anordnung einer Vollstreckungssperre binnen 3 Werktagen schriftlich zu informieren. In dieser Information hat der Auftraggeber hinreichend begründend darzulegen, ob, und wenn ja, weshalb die Aufrechterhaltung des mit ESA abgeschlossenen Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes des Auftraggebers zwingend erforderlich ist.
- § 4.7. Um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Vertragsware zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitungen in der jeweils gültigen Fassung strikt eingehalten werden.

§ 5. Geheimhaltung/Datenschutz/ Einwilligungserklärung DSGVO, TKG/Informationspflicht

- § 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von ESA zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur ESA bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von ESA Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- § 5.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 7 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ESA oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für drei Jahre nach Angebotslegung von ESA aufrecht.
- § 5.3. ESA ist von der Schweigepflicht gegenüber Mitarbeitern, Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu übertragen.
- § 5.4. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Zahlungsdaten, Dokumentationsdaten, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für unsere Werbezwecke, beispielweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Weiters ist ESA jederzeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber berechtigt.

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm Post (in papier- und elektronischer Form) zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Die Zustimmung zu dieser Einwilligungserklärung kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die ESA-Kontaktadressen widerrufen und deren Löschung – soweit gesetzlich zulässig – verlangen.

- § 5.5. Der Auftraggeber hat – soweit gesetzlich zulässig – das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen der DSGVO. Beschwerden können Sie an die österreichische Datenschutzbehörde richten (www.dsb.gv.at). Fragen zum Datenschutz oder Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten kann der Auftraggeber direkt an den Verantwortlichen unter folgender Mail-Adresse senden: dsgvo@esa.at.
- § 5.6. Der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt hauptsächlich in der Geschäftsabwicklung und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 DSGVO ergibt sich insbesondere aus der Einwilligung des Betroffenen, der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. BAO, UGB, usw.), der Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglichen Maßnahmen und der Wahrung der berechtigten Interessen (z.B. angemessene Kundenbeziehung) des Verantwortlichen (ESA).

§ 6. Entgelt/Preisgleitklausel

- § 6.1. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält ESA ein Entgelt gemäß der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. ESA ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Entgelt ist jeweils mit der Rechnungslegung fällig.
- § 6.2. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der ESA vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- § 6.3. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ESA, so behalten wir den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Entgelt für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Entgelts für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- § 6.4. Unterbleibt die (weitere) Ausführung des Werkes, weil der vom Auftraggeber beigestellte Stoff untauglich ist oder sich als untauglich erweist (Unmöglichkeit), so liegt darin ein Umstand auf Seite des Auftraggebers, und wir behalten den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Entgelts abzüglich ersparter Aufwendungen. Zum Stoff zählen außer dem beigestellten Material auch jeder Gegenstand, an dem oder mit dessen Hilfe das Werk herzustellen ist (zB beigestellter Plan, Reparaturgegenstand, Maßangaben), einschließlich der Vorarbeiten anderer Unternehmer oder des Auftraggebers, auf die ESA aufbauen muss.

- § 6.5. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann ESA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und den ganzen noch offenen Kaufpreis aus diesem und anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verrechnen, oder auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist ESA von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- § 6.6. Vereinbart wird, dass bei der Reparatur oder Wartung von Vertragsgegenständen lediglich der Versuch geschuldet wird einen mangelfreien Zustand herzustellen. Sollte sich der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht oder nicht zur Gänze einstellen, so gebührt dennoch das volle vereinbarte Entgelt.
- § 6.7. ESA steht wegen all seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere auch auf Ersatz nötiger und nützlicher Aufwendungen sowie vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Vertragsgegenstand des Auftraggebers zu. Forderungen des Auftraggebers auf Ausfolgung an ihn oder Dritte einschließlich Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, kann ESA bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts und allfälliger Ersatzansprüche das Zurückbehaltungsrecht an der Sache sowie die Zug-um-Zug-Einrede entgegenhalten.
- § 6.8. ESA ist von sich aus berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 15 % hinsichtlich
- der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.
- Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- § 7. Erfüllungsort/Gefahrtragung**
- § 7.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner ist der registrierte Hauptsitz der ESA.
- § 7.2. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Incoterms festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „EXW“ „ab Werk der ESA in A-4493 Wolfers“ der jeweils geltenden Incoterms.
- § 7.3. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der ESA Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.
- § 8. Eigentumsvorbehalt**
- § 8.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (samt Zinsen und Nebengebühren) unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwirbt ESA Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

Der Auftraggeber hat den – an seinem Standort – erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

- § 8.2. Sollte der Auftraggeber – sei es nun mit oder ohne unsere Zustimmung – den gelieferten Vertragsgegenstand veräußern, obwohl unser Eigentum daran noch vorbehalten ist, so gilt die Forderung, die der Auftraggeber gegenüber dem Zweitkäufer erwirbt, als an uns abgetreten (Abtretung an Zahlungsstatt). Der Auftraggeber ist im Falle der Veräußerung verpflichtet, unverzüglich sowohl ESA als auch den Zweitkäufer über diese Forderungsabtretung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9. Abnahme/Teillieferung

- § 9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ESA zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Sofern keine eigenständige Abnahme durchgeführt wird, gelten sämtliche Leistungen 14 Tage nach Erbringung oder Lieferung als abgenommen. Sofern Installations- oder Montageleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen:
- wenn die Abnahme vom Auftraggeber oder dessen Endkunden bestätigt wird;
 - wenn die installierte Leistung operativ beim Auftraggeber oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wird
 - oder spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation oder Montage.

Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen.

- § 9.2. Sofern ESA Lieferungen und Leistungen teilbar sind, sind Teillieferungen und Teilabnahmen zulässig.

§ 10. Schutz des geistigen Eigentums

- § 10.1. Die Urheberrechte an den von ESA, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) verbleiben bei uns. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verkaufen, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der ESA – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

- § 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die enthaltenen Informationen oder Vertragsgegenstände nicht zum Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

- § 10.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt ESA zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung einer gesonderten Vergütung sowie anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 11. Lieferverzug/Rücktritt/Annahmeverzug

- § 11.1. Die Lieferfristen und -termine werden von ESA nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe der Leistung an den Vertragspartner.

§ 11.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest dreiwöchigen – Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

§ 11.3. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ESA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von ESA weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- b. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, oder
- c. über Antrag des Auftraggebers ein Restrukturierungsverfahren über diesen eingeleitet oder eine Vollstreckungssperre angeordnet worden ist und den Auftraggeber ESA nicht fristgerecht hierüber informiert hat oder hinreichend begründend dargelegt hat, warum die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes zwingend erforderlich ist.

Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von ESA sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Lieferungen oder Teillieferungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von ESA erbrachte Vorbereitungshandlungen.

§ 11.4. Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Lieferung oder Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann ESA entweder Erfüllung verlangen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die gelieferte Ware anderweitig verwerten. Die Ware kann auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert werden. Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von 25% des Rechnungsbetrages exkl. USt. als vereinbart. ESA hat außerdem einen Anspruch auf Rückerstattung aller gerechtfertigten Aufwendungen, die wir für die Durchführung des Vertrages machen mussten und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind.

§ 11.5. Die – gemäß dem Auftrag – im Zuge der Montage, Reparatur oder Servicetätigkeit angefallenen bzw. ausgetauschten Bauteile werden von ESA nach Erbringung der vereinbarten Leistung verschrottet. Sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein und die bei der Reparatur oder Servicetätigkeit ausgetauschten Teile zurückhaben wollen, dann muss er dies ESA bei Auftragserteilung schriftlich bekannt geben.

§ 12. Gewährleistung/Garantie

§ 12.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß §9 dieser Lieferbedingungen. Sollte der Auftraggeber bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

§ 12.2. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. §924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. ESA ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

§ 12.3. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.

§ 12.4. Gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht. Das Regressrecht des §933b ABGB findet keine Anwendung.

§ 12.5. Sofern ESA Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt und/oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese nach Aufwand verrechnet.

§ 12.6. Die Übernahme von Garantien durch ESA muss ausdrücklich vereinbart werden, als solche bezeichnet sein und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Angaben in Prospekten, Programmen, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Angeboten und sonstigen allgemeinen (technischen) Informationen von ESA handelt es sich nicht um eine Garantie oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften.

§ 13. Haftung/Schadenersatz/Beweislast

§ 13.1. Der Auftraggeber hat sich den Vertragsgegenstand oder die vertraglich vereinbarte Leistung selbst ausgesucht und sich über Art und Beschaffenheit bzw. betreffend der Einsatzmöglichkeit der vertraglich vereinbarten Leistung uneingeschränkt Kenntnis verschafft.

§ 13.2. Mit der Ausnahme von Personenschäden, ist die Haftung der ESA für alle sich aus welchem Rechtsgrund auch immer ergebenden Ansprüche auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Eine Haftung für indirekte Schäden, reine Vermögensschäden sowie für Folgeschäden (insbesondere Mangelfolgeschäden) - wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Verlust von Daten und Informationen, Kosten aus Produktionsausfällen, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber - ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13.3. Die Haftung der ESA ist für jeden denkbaren Fall der Haftung unter Ausschluss darüber hinausgehender Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, mit dem Auftragswert gedeckelt.

§ 13.4. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich oder schiedsgerichtlich (im Falle § 15,2) geltend gemacht werden.

§ 13.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

§ 13.6. Wird eine Ware oder Leistung von ESA auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt oder erbracht, so erstreckt sich die beschränkte Haftung von ESA nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. ESA ist von einer etwaigen Warnpflicht gemäß §1168a ABGB befreit und die Beweislastumkehr gemäß §1298 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 13.7. Den Auftraggeber trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche vorliegen. Dies gilt auch für das Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von ESA.

§ 14. Höhere Gewalt

- § 14.1. Sollte eine der beiden Vertragsparteien an der Ausführung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieses Vertrags durch Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Großbrand, Sturm, Erdbeben, Überflutung, Pandemie/Epidemie oder insbesondere durch Arbeitskämpfe gehindert werden, soll die davon betroffene Partei der anderen Vertragspartei das Eintreten eines derartigen Ereignisses schnellstmöglich mittels E-Mail anzeigen, die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, soweit wie möglich bekannt geben.
- § 14.2. Die betroffene Vertragspartei ist im Falle von Höherer Gewalt nicht haftbar für etwaige Verzögerungen, Schäden oder Fehler in der Ausführung ihrer Verpflichtungen; sie hat jedoch alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertrag so bald als möglich wieder zu erfüllen. Beide Vertragsparteien sollten mit ihren Verpflichtungen nach Beendigung des Falles der Höheren Gewalt oder nach Beseitigung der Auswirkungen umgehend fortfahren und die Fristen des Vertrags sollen entsprechend verlängert werden.

§ 15. Gerichtsstand/Rechtswahl

- § 15.1. Gerichtsstand bei Verträgen innerhalb der EU:
Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit, der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von ESA vereinbart.
- § 15.2. Schiedsklausel – gültig, wenn Auftraggeber nicht innerhalb der EU ist: Alle Streitigkeiten, die sich aus einem geschlossenen Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- § 15.3. Rechtswahl
Für dieses Vertragsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des österreichischen IPRG sowie sonstiger Kollisionsnormen vereinbart.

§ 16. Elektronische Rechnungslegung

ESA ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch uns ausdrücklich einverstanden.

§ 17. Weitere Bestimmungen

- § 17.1. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen (teil-)nichtig bzw. (teil-)unwirksam sein, so führt dies nicht zu ihrem gänzlichen Wegfall. Die betroffene Bestimmung ist vielmehr geltungserhaltend zu reduzieren und bleibt jedenfalls insoweit aufrecht und wirksam als sie nicht zu beanstanden ist.

- § 17.2. Formerfordernis
Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- § 17.3. Aufrechnung
Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderung, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- § 17.4. Subunternehmer
Der Einsatz von Subunternehmen ist stets zulässig.
- § 17.5. Sofern diese Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise auch in anderen Sprachen bereitgestellt werden, übernimmt ESA keine Gewährleistung und Haftung für die Übersetzung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen in andere Sprachen. Im Falle von sprachlichen Abweichungen der in anderen Sprachen verfassten Allgemeinen Lieferbedingungen geht die deutsche Sprachfassung den anderen Sprachfassungen vor.